



## **Bericht**

der Landesregierung

### **Auswirkungen der Änderung des Kindertagesstättengesetzes**

Drucksache 15/242

**Federführend ist die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz**

## **1 Auftrag**

In seiner Sitzung am 10.07.2000 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag den Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drs.-Nr. 15/242, angenommen, in dem die Landesregierung gebeten wird, nach einem Jahr zu berichten, welche Auswirkungen die Änderung des Kindertagesstättengesetzes zum 01.08.2000, GVOBl. S. 552, hat. Dabei sollen die sozialen und finanziellen Auswirkungen insbesondere der Sozialstaffelregelung dargestellt werden.

## **2 Vorbemerkungen**

Das Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein vom 12.12.1991 wurde nach der erstmaligen Gesetzesänderung zum 01.08.1999 erneut novelliert. Die zweite Änderung erfolgte zum 01.08.2000.

### **2.1 Stand vor der ersten Novelle in Hinblick auf die Ermäßigung von Elternbeiträgen:**

Das Kindertagesstättengesetz von 1991 sah vor, dass die Kreise und kreisfreien Städte mit den kommunalen Landesverbänden und den Wohlfahrtsverbänden Empfehlungen für die Höhe der Teilnahmebeiträge erarbeiten sollten. Im Rahmen dieser Empfehlungen hatten die Kreise und kreisfreien Städte die Kosten der Ermäßigung aufzubringen. Eine solche Empfehlung wurde nicht beschlossen. Daraufhin haben die Kreise und kreisfreien Städte in eigener Zuständigkeit und Verantwortung in ihren Gebietskörperschaften unterschiedliche Regelungen (sog. "Sozialstaffelregelungen") über die Höhe der Ermäßigungen und über Antrags- und Berechnungsverfahren beschlossen. Als Folge galten in Schleswig-Holstein sehr unterschiedliche Regelungen für die Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen, der Höhe und der Verfahren.

### **2.2 Novellierung zum 01.08.1999:**

Im Laufe der Vorbereitung des Novellierungsverfahrens von 1999 war versucht worden, durch eine Verordnungsermächtigung im Kindertagesstättengesetz die Staffelung von Teilnahmebeiträgen zu regeln. Wegen der unterschiedlichen Finanzierungsformen der Kindertageseinrichtungen in den Kreisen und kreisfreien Städten und der daraus folgenden Notwendigkeit der Gemeinden und freien Träger, sich über die Elternbeiträge zu refinanzieren, scheiterte dieser Versuch.

Das Kindertagesstättengesetz, welches zum 01.08.1999 in Kraft trat, verweist daher hinsichtlich der Ermäßigung von Elternbeiträgen auf die anzuwendenden bundesgesetzlichen Regelungen des § 90 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz.

### 2.3 Novellierung zum 01.08.2000:

Das Bundesgesetz bindet die Kreise und kreisfreien Städte an bestimmte Berechnungsverfahren, die u.a. dazu führen konnten, dass für zwei Kinder einer Familie, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, keine Geschwisterermäßigung mehr gewährt werden musste. Dies führte Ende 1999 zu ersten Elternprotesten. Daraufhin forderten die Kreise und kreisfreien Städte als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dass ihnen Sozialstaffelregelungen ermöglicht werden. Diese Initiative wurde von den Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in einem Gesetzesantrag umgesetzt und vom Landtag in der Sitzung am 10.07.2000 angenommen.

Die Novellierung zum 01.08.2000 hat folgende Inhalte:

- Aufnahme einer Sozialstaffelregelung, die es ermöglicht, dass die Elternbeiträge nach Einkommen und Kinderzahl (Geschwisterermäßigung) gestaffelt werden.
- Ermächtigung für eine kreisweit geltende Staffelung und ein einheitliches Verfahren.
- Konkretisierung der Einkommensgrenzen für die Ermäßigung von Elternbeiträgen nach Abschnitt 2 BSHG.
- Ausweitung der Regelungen zum Kostenausgleich auf den Hortbereich.

### 3 Umsetzung der Gesetzesänderung in den Kreisen und kreisfreien Städten

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Novellierung umgesetzt, so dass in allen Kreisen und kreisfreien Städten eine Sozialstaffelregelung angewendet wird, wobei die Mehrzahl bereits vor der Novellierung 1999 vergleichbare Regelungen angewandt haben. Die Sozialstaffelregelungen, nach denen Elternbeiträge entsprechend Einkommen und Kinderzahl ermäßigt werden, gelten in dem jeweiligen Kreisgebiet bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt. In wenigen Kreisen gab es Probleme bei der Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Entwicklung einer kreisweiten einheitlichen Regelung. Laut den vorliegenden Stellungnahmen sind diese Probleme weitestgehend behoben worden.

Die Sozialstaffelregelungen unterscheiden sich weiterhin, so dass im folgenden die überwiegend angewandten Umsetzungsformen dargestellt werden: In der Regel beantragen Eltern, die den vom freien Träger bzw. der Standortgemeinde beschlossenen Regelbeitrag nicht tragen können, eine Ermäßigung. Die meisten Kreise lassen die Antragsbearbeitung durch die Sozialämter der Wohngemeinden durchführen (s. Punkt 4.2). Für die Berechnung der Ermäßigung der Elternbeiträge werden die Einkommens- bzw. Bedarfsgrenzen der Familien nach Abschnitt 2 BSHG ermittelt. Nach der Ermittlung der individuellen Bedarfsgrenze wird geprüft, in welchem Umfang die Bedarfsgrenze über- oder unterschritten wird und eine entsprechende Ermäßigung gewährt, wie das folgende repräsentative Beispiel des Kreises Herzogtum Lauenburg deutlich macht.

Die Personensorgeberechtigten zahlen keinen Beitrag, wenn das Einkommen der Familie unterhalb des festgestellten Bedarfs liegt, dem Bedarf entspricht oder diesen geringfügig (bis zu 10 DM) überschreitet. Überschreitet das Einkommen den festgestellten Bedarf, wird der Regelbeitrag (durchschnittliche Höhe für einen Halbtagsplatz ohne Mittagessen: 180,- DM) ermäßigt, und zwar bei Überschreitung bis 10 DM um 100 %

bis 75 DM um 90%  
bis 150 DM um 80%  
bis 225 DM um 70%  
bis 300 DM um 60%  
bis 375 DM um 50%  
bis 450 DM um 40%  
bis 525 DM um 30%  
bis 600 DM um 20%  
bis 675 DM um 10%.

Einzelne örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere die kreisfreien Städte, haben in ihren Richtlinien auch Tabellen mit absoluten Zahlenwerten für die Ermäßigung aufgenommen. So erhält z. B. eine Familie in der Stadt Kiel (hier: 3 Personen in einem Haushalt) mit einem Nettoeinkommen von 4000,- DM eine Ermäßigung auf 222,- DM, wobei der monatliche Regelsatz für Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen hier 240,- DM beträgt.

Negative Stellungnahmen in Bezug auf den Verwaltungsaufwand liegen nicht vor.

#### **4 Auswirkungen der Gesetzesänderung im sozialen Bereich**

Die Sozialstaffelermäßigungen hatten unterschiedliche Auswirkungen auf die Anzahl der ermäßigungsberechtigten Eltern.

##### **4.1 Veränderung der Anzahl der Ermäßigungsberechtigten:**

Überwiegend liegen keine Berichte über negative Auswirkungen im sozialen Bereich vor. Die meisten Kreise und kreisfreien Städte haben bereits vor der Gesetzesänderung eine vergleichbare Sozialstaffelregelung angewandt und daher auch keine Veränderung in der Anzahl der Ermäßigungsberechtigten festgestellt.

Ausnahmen bilden die Kreise Schleswig-Flensburg und Stormarn. Im Kreis Schleswig-Flensburg wird aufgrund der Änderungen in Zukunft ein leichter Anstieg der Zahl der ermäßigungsberechtigten Eltern erwartet. Der Kreis Stormarn erwartet eine ca. 20 %ige Steigerung, wobei das Abrechnungsverfahren mit den Gemeinden noch nicht abgeschlossen ist und daher noch keine endgültigen Zahlen vorgelegt werden können. Die Wiedereinführung von Geschwisterermäßigungen wurde allgemein von den Eltern begrüßt.

##### **4.2 Ablauf des Verwaltungsverfahrens:**

Die Kreise und kreisfreien Städte haben eine Regelung gefunden, die es den Eltern ermöglicht, die Anträge wohnortnah, bei den Sozialhilfeämtern der Städte und Gemeinden, zu stellen.

Der Kreis Herzogtum Lauenburg regelt dieses Verwaltungsverfahren in seinen Förderungsrichtlinien wie folgt:

Eltern, die einen Antrag auf Ermäßigung des Regelbeitrags aufgrund geringen Einkommens stellen wollen, wenden sich an das für sie zuständige Sozialamt. Dort wird nach Feststellung des Bedarfs und nach Prüfung des Einkommens ein rechtsmittelfähiger Bescheid über die Höhe der Ermäßigung ausgestellt.

Die Eltern legen den Bescheid dem Träger der Kindertageseinrichtung vor und treten gleichzeitig ihre Ansprüche gegenüber dem Kreis als öffentlicher Jugendhilfeträger an die Einrichtung ab. Aufgrund des Bescheids gewährt der Träger die Beitragsermäßigung. Der Kreis erstattet den Trägern die gesammelt nachzuweisenden Einnahmeausfälle einschließlich der glaubhaft dargelegten Geschwisterermäßigungen.

## **5 Auswirkungen der Gesetzesänderung im finanziellen Bereich**

### **5.1 Auswirkungen auf die Familien:**

Nach Angaben der Mehrzahl der Kreise und kreisfreien Städten haben die Eltern keine Mehrbelastung aufgrund der neuen Sozialstaffelregelungen zum 01.08.2000. Einzelne örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit Hinweis auf die Autonomie der Träger bei der Festsetzung der Elternbeiträge keine Angaben gemacht.

### **5.2 Auswirkungen auf die Kreise und kreisfreien Städte:**

Die Gesetzesänderung führte zu keiner Mehrbelastung bei der Mehrzahl der Kreise und kreisfreien Städte. Die Kreise Nordfriesland, Steinburg und Herzogtum Lauenburg gehen sogar für das vergangene Jahr von einer Verringerung der Kosten für die Kreise (Erstattungen der Kreise an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum Ausgleich der Sozialstaffelermäßigungen) aus. Die Stadt Kiel erwartet höhere Verwaltungskosten aufgrund der Regelungen. Die Bearbeitungspauschalen, die die Kreise an die kreisangehörigen Gemeinden und Städte zahlen, wurden in der Regel nicht besonders erwähnt. Die Kreise Schleswig-Flensburg, Stormarn und Segeberg erwarten einen Kostenanstieg von ca. 500 TDM bis zu 2,3 MioDM (Schätzung des Kreises Stormarn, da noch keine endgültigen Zahlen vorliegen).

### **5.3 Auswirkungen auf die freien Träger:**

Es entstehen aufgrund der Sozialstaffelermäßigung keine Einnahmeausfälle bei den freien Trägern, da diese von den Kreisen und kreisfreien Städten übernommen werden. Eine Ausnahme bildet hierbei der Kreis Rendsburg-Eckernförde, der die Erstattung der Sozialstaffelermäßigung mit der Zahlung der Betriebskosten verbindet. Daher hat es von den freien Trägern Proteste gegen die Einführung einer kreisweiten Regelung gegeben.

Von anderen Kreisen oder kreisfreien Städten sind keine Berichte über negative Auswirkungen der Novellierung für die freien Träger eingegangen.

## **6 Zusammenfassung**

Aufgrund der Stellungnahmen der Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann abschließend festgestellt werden, dass sich die Gesetzesänderung vom vergangenen Jahr bewährt hat.